

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Corona-Pandemie; Elternbeiträge Pakt für den Nachmittag

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

- dass die Elternbeiträge für den Pakt für den Nachmittag für die Zeit vom 16. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 anteilig zu erstatten bzw. nicht zu erheben sind.

Für die Zeit ab dem 1. Juni 2020 besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung der Elternbeiträge, da die Betreuung im Rahmen des Pakt am Nachmittag wieder zur Verfügung steht.

Begründung:

Die Elternbeiträge für den „Pakt für den Nachmittag“ finden ihre Grundlage in § 157 HSchG und stellen ein zivilrechtlich zu vereinbarendes Entgelt dar (PdK He G-1, HSchG § 157 5., beck-online). Dementsprechend liegen der Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ mit den Personensorgeberechtigten geschlossene Verträge zugrunde.

Diese sehen die Erhebung der Elternbeiträge als Pauschale für das Schuljahr vor. Gem. § 57 HSchG beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Dieses ist der maßgebliche Zeitraum für die Pauschale. Bei einer Pauschale handelt es sich um einen Geldbetrag, durch den eine Leistung, die sich aus verschiedenen einzelnen Posten zusammensetzt, ohne Spezifizierung abgegolten wird. (Quelle: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Pauschale>).

Maßstab für die Höhe des Elternbeitrages sind die Kosten, die dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich für das Angebot entstehen (PdK He G-1, HSchG § 157 5., beck-online).

Vorliegend fließen in die Pauschale Kosten des Landkreises, wie das Gehalt des Betreuungspersonals sowie Verwaltungs- und Sachkosten ein. Durch die Erhebung des Betreuungsentgelts als Pauschale wird deutlich, dass nicht nach der Inanspruchnahme der tatsächlichen Leistungen abgerechnet wird, wie bei der Spitzabrechnung, sondern dass die Kosten auf das ganze Schuljahr umgelegt werden, deshalb werden auch Ferienzeiten und sonstige Schließzeiten davon umfasst.

Sinn und Zweck der Pauschale ist u.a. auch, die Planungssicherheit des Landkreises zu gewährleisten. Denn würde eine Spitzabrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung der einzelnen Schüler erfolgen, könnte es zu erheblichen Schwankungen kommen, mit denen Einbußen in der Höhe der Elternbeiträge einhergingen, so dass die Aufrechterhaltung eines konstanten Personalstamms u.U. nicht möglich wäre.

Dies würde sich aber nachteilig für das Betreuungsangebot auswirken. Aus diesem Grunde ist die Pauschale auch für die Eltern von Vorteil. Nur wenn die Pauschale regelmäßig für das Schuljahr gezahlt wird, ist das Angebot des „Pakt für den Nachmittag“ gewährleistet.

Grundsätzlich sehen die mit den Personensorgeberechtigten geschlossenen Verträge vor, dass die Pauschale auch zu entrichten ist, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Denn die Elternbeiträge sind, wie bereits geschildert, auch für die Ferien und die Schließzeiten zu entrichten. Dieses ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 des uns überlassenen Mustervertrages:

„Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht.“

In Anbetracht der eingetretenen Corona-Pandemie war allerdings nicht zu erwarten, dass für einen derart langen Zeitraum (nunmehr elf Wochen) eine Nachmittagsbetreuung wegen den landesweiten Schulschließungen nicht durchgeführt werden konnte.

Aus diesem Grunde wird die rechtliche Auffassung vertreten, dass ein derart langer Zeitraum nicht mehr unter die „sonstigen Schließzeiten“ fallen kann. Schließlich stellt sich die bislang ausgefallene Zeit im Hinblick auf die jeweilige Vertragslaufzeit von zwölf Monaten nicht als unerheblich dar.

Es ist daher ungeachtet der vertraglichen Regelung und in Anbetracht der besonderen Lage während der Pandemie vorgesehen, die hälftigen Kosten des Monats März den Eltern zu erstatten und die Elternbeiträge für April und Mai nicht zu erheben. Ab dem Monat Juni sollen die Elternbeiträge wieder vollständig erhoben werden, da das Angebot der Nachmittagsbetreuung vollumfänglich wieder in Anspruch genommen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entsteht zunächst eine relativ geringe Nettobelastung von ca. 75.000 € beim Landkreis Gießen.

Die Belastung von ca. 375.000 € insgesamt resultiert aus Einnahmeausfällen der Elternbeiträge in Höhe von ca. 300.000 € (Monate April 2020 und Mai 2020) und der Rückzahlung von 75.000 € (halber Monat März 2020).

Im „Normalfall“ werden die erzielten Einnahmen aus den Elternbeiträgen an die Träger für den Pakt am Nachmittag weitergeleitet. Für den Monat März ist dies noch erfolgt. Für die Monate April und Mai erfolgten aber keine Zahlungen mehr an die Träger.

Diese Elternbeiträge sind notwendig um das gesamte Betreuungsangebot an den Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ aufrecht zu erhalten. Die Elternbeiträge decken ca. 40 % der entstehenden Gesamtkosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Kristina Weber

Kohl-Massey
Sachbearbeiter/in

Gez. Spangenberg FD-Leiter

Schneider Schmahl
Landrätin 1. HKB

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung